

RS Lvwg 2018/11/8 LVwG-AV-322/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

08.11.2018

Norm

GewO 1994 §39 Abs2

GewO 1994 §87 Abs1 Z3

GewO 1994 §94 Z5

GewO 1994 §95 Abs1

GewO 1994 §95 Abs2

Rechtssatz

Die Frage, ob es sich um „schwerwiegende Verstöße“ im Sinne des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 handelt, ist danach zu beurteilen, ob sich unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Betreffende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Art 6 des StGG ergebenden Gebotes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Erwerbsfreiheit erforderlich (vgl VwGH Ro 2014/04/0025).

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Baumeistergewerbe; Anmeldevoraussetzungen; gewerberechtlicher Geschäftsführer; Zuverlässigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.322.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at